

Nebra, 19.08.2019

Rückfragekolloquium zum Kunstwettbewerb: Landart – Zwischen Welt und Kosmos, 14.08.2019, Arche Nebra

Kann sich ein Künstler auf mehrere Themen bewerben?

Ja. Es sollen drei Kunstwerke entstehen. Zu jedem Kunstwerk gibt es eine Themenvorgabe. Jeder Wettbewerbsteilnehmer kann pro Thema einen Entwurf einreichen, d. h. jeder kann insgesamt bis zu drei Vorschläge einreichen.

Beispiel: Künstlerin Monika Mustermann reicht eine Ideenskizze für Thema 1 ein, eine Ideenskizze für Thema 2 und eine Ideenskizze für Thema 3. Entscheidet sich die Jury für Frau Mustermanns Ideenskizze zum Thema 1, heißt dies nicht automatisch, dass die Ideenskizzen, die Frau Mustermann zu Thema 2 und Thema 3 eingereicht hat, auch für die zweite Stufe des Wettbewerbs ausgewählt werden.

Kann ein Künstler mehrere Ideenskizzen/Variationen zu einem Thema einreichen?

Nein. Mehrfachbewerbungen pro Thema sind nicht möglich.

Sind die Chancen besser, wenn sich ein Künstler auf zwei oder drei Themen bewirbt?

Nein.

Kann ein Künstler einen Gesamtentwurf für alle drei Themen einreichen und dann noch einen einzelnen Entwurf für eines der Themen?

Nein. Dies gilt als Mehrfachbewerbung pro Thema. Es ist vorgesehen, dass drei Kunstwerke entlang des Wegs entstehen. Für jedes Kunstwerk erfolgt eine einzelne Auftragsvergabe, auch für den Fall, dass zwei oder drei Kunstwerke vom selben Künstler geschaffen werden.

Müssen die Künstler bei der Realisierung der drei am Ende des Wettbewerbs ausgewählten Kunstwerke komplett in Vorleistung gehen?

Nein. Der Förderverein Arche Nebra e. V. wird Abschlagszahlungen ermöglichen. Bei der Auftragsvergabe zur Realisierung des Kunstwerks entsteht ein Vertrag zwischen dem Künstler und dem Förderverein Arche Nebra e. V. In diesem Vertrag werden in Absprache mit den Künstlern die Höhe und Auszahlungstermine der Abschlagszahlungen festgelegt.

Weshalb muss bereits in der 1. Stufe des Wettbewerbs eine Kostenschätzung abgegeben werden?

Die Jury möchte nachvollziehen, ob der finanzielle Rahmen im angedachten Entwurf berücksichtigt wird. Es ist verständlich, wenn einzelne Positionen der Kostenschätzung in der Entwurfsplanung der 2. Stufe konkretisiert werden und sich damit auch gegenüber der ersten

Kostenschätzung ändern. Der Gesamtrahmen von 50.000 € pro Kunstwerk kann jedoch nicht überschritten werden.

Können zwei Themenvorgaben zu einem Thema und damit zu einem Gesamtbudget von 100.000 € zusammengefasst werden, statt mit zwei Einzelbudgets von je 50.000 € pro Kunstwerk zu rechnen?

Nein. Es ist vorgesehen, dass drei Kunstwerke entlang des Wegs entstehen. Für jedes Kunstwerk erfolgt eine einzelne Auftragsvergabe (auch für den Fall, dass zwei oder drei Kunstwerke vom selben Künstler geschaffen werden). Das Budget pro Kunstwerk kann die Summe von 50.000 € (brutto) nicht überschreiten.

Wirkt es sich positiv auf die Juryentscheidung aus, wenn das zur Verfügung stehende Gesamtbudget von 50.000 € (brutto) pro Kunstwerk laut Kostenschätzung nicht ausgeschöpft wird?

Nein. Das Budget kann komplett ausgeschöpft werden. Themen mit kostengünstigeren Kostenschätzungen haben keinen Vorteil.

Müssen flankierende Baumaßnahmen (z. B. Bodenbereitung, Fundamente, Aufschüttungen) im Realisierungsbudget von 50.000 € berücksichtigt werden?

Ja.

Wird die Aufwandsentschädigung von 1.100 €, die die neun Künstler erhalten, die an der 2. Stufe des Wettbewerbs teilnehmen, von der Realisierungssumme abgezogen?

Nein. Die Künstler, die in der 2. Wettbewerbsstufe einen Entwurf einreichen, erhalten gegen Rechnungslegung eine Aufwandsentschädigung von 1.100 € (brutto). Für die Entwürfe, die zur Realisierung ausgewählt werden, stehen 50.000 € pro Kunstwerk zur Verfügung.

Müssen die Künstler, deren Kunstwerke realisiert werden, drei Vergleichsangebote für ihre Ausgaben einreichen?

Nein.

Sind die Themenvorgaben bindend?

Ja. Die Klammer für die Kunstwerke bilden die Arche Nebra und der Aussichtsturm/das Himmelsauge auf dem Mittelberg. Aus diesem Grund sollen die Kunstwerke an den Themenkreis von Archäologie und Astronomie anschließen und eine Auseinandersetzung mit den in der Ausschreibung beschriebenen Themen erkennen lassen. Die Themenvorgaben sollen als Basis für Ihre Inspiration dienen. Es wird nicht erwartet, dass die historischen Hintergrundinformationen in illustrierender oder narrativer Weise abgebildet werden. Vielmehr kann der künstlerische Prozess ein Abstrahieren und Loslösen von den konkreten Daten, Beschreibungen und Kategorisierungen bedeuten.

Wenn sich Künstler für Thema 2 (Mythos – Welterklärung und Erzählstruktur) interessieren, wird dann erwartet, dass der Themenkreis „Sonnenbarke – Sonnenmythos“, der in der Ausstellung der Arche Nebra schon ausführlich aufgegriffen wird, noch einmal dargestellt/erzählt wird?

Nein. Die Sonnenbarke und konkrete Sonnenmythen der Bronzezeit sind ausführlich in der Dauerausstellung der Arche Nebra präsentiert. Es wird nicht erwartet, dass die Nacherzählung/Abbildung von Sonnenmythen bzw. der Sonnenbarke noch einmal wiederholt wird. Wir freuen uns über eine abstrahierende Behandlung des Themas „Mythos – Welterklärung und Erzählstruktur“. Es wird nicht die Illustration eines konkreten Mythos erwartet. Erkenntnisse wurden in den Kulturen der Jungsteinzeit und der Bronzezeit aus Naturbeobachtungen gezogen, z. B. aus der Beobachtung des Himmels. Da es sich um schriftlose Kulturen handelte, wurden die Erkenntnisse nicht notiert, sondern mündlich weitergegeben, in Erzählungen verpackt, mit rituellen Handlungen verbunden. Auf diese Weise entstanden Mythen. Diese Mythen haben Wissen über Generationen hinweg konserviert und transportiert. Die künstlerische Auseinandersetzung mit diesem Thema soll die Kraft des schriftlosen Erzählens und Weitergebens aufgreifen. Sprechen und Hören, die durch Geschichten miteinander verketteten Generationen, Kulturen und Zeiten können als Grundlage der Inspiration genutzt werden.

Werden künstlerische Gattungen/Ausdrucksformen/Medien bevorzugt, z. B. Skulptur oder Architektur?

Es gibt keine Vorgaben oder Einschränkungen der künstlerischen Gattung. Die Inszenierungen müssen geeignet sein, den in der Ausschreibung beschriebenen Rahmenbedingungen zu entsprechen.

Welche Definition des Landart-Begriffs soll der Arbeit zugrunde liegen?

Es gibt für diesen Wettbewerb keine Definitionsgrenzen zum Landart-Begriff. Es sollen Kunstwerke entstehen, die sich in der Landschaft befinden, mit der Landschaft in enger Beziehung stehen und für die gewählte Umgebung geschaffen werden. In der künstlerischen Arbeit soll die Auseinandersetzung mit der historischen Semantik erkennbar sein, die die Landschaft überzieht und die sich in archäologischen Funden und Interpretationen manifestiert.

Sind partizipatorische Anteile oder Anknüpfungsmöglichkeiten gewünscht oder auszuschließen?

Kunstwerke mit interaktivem Charakter sind möglich und erwünscht. Auch partizipatorische Anknüpfungsmöglichkeiten, z. B. für den Bereich Museumspädagogik, Mitmachausstellung o. Ä. sind gern gesehen.

Können Kunstwerke auf den Turmhügel oder die Wälle der Burgwallanlage gestellt bzw. teilweise eingegraben werden?

Nein. Massive Bodeneingriffe ins Bodendenkmal sind nicht möglich.

Können Bäume in Kunstwerke einbezogen werden? Kann z. B. etwas aufgehängt oder an Baumstämme bemalt werden?

Ja. Bäume können in Kunstwerke einbezogen werden.

Was passiert, wenn ein Entwurf nicht ganz exakt auf der Übersichtskarte verortet ist oder der gewählte Ort aus Gründen der Bodendenkmalpflege oder des Naturschutzes Schwierigkeiten bereitet?

Die Jury beurteilt zuerst die Ideenskizzen. Sollte die Jury von einer Idee begeistert sein, die gewählte Stelle für die Realisierung jedoch Schwierigkeiten bereiten, können diese Probleme im Lauf der 2. Stufe des Wettbewerbs im Gespräch zwischen Künstler und Förderverein geklärt werden.

Kann das Feld vor der Arche Nebra als Aufstellungsort für ein Kunstwerk genutzt werden?
Nein.

Gibt es Materialvorgaben?

Nein. Das Material muss passend zu den Freiluftbedingungen gewählt werden, witterungsbeständig sein und die natürlichen Veränderungsprozesse des Waldes berücksichtigen.

Darf nur Naturmaterial verwendet werden?

Nein. Es können alle Materialien verwendet werden. Auszuschließen sind Materialien, die Giftstoffe absondern.

Können Bäume gefällt werden?

Nein.

Kann mit Fundamenten, Sicherungen im Boden, notwendigen Zuwegungen oder Aufschüttungen gearbeitet werden?

Ja. Flankierende Baumaßnahmen sind möglich. Konkrete Absprachen dazu erfolgen mit der Auftragsvergabe zwischen Künstler und Förderverein. Für alle geplanten Maßnahmen müssen behördliche Genehmigungen eingeholt werden. Um die Genehmigungen kümmert sich der Förderverein Arche Nebra e. V.

Gibt es Beschränkungen in der Größe oder Höhe?

Nein. Solange die in der Ausschreibung benannten Rahmenbedingungen eingehalten werden, gibt es keine Beschränkungen in der Größe oder Höhe?

Kann Elektrizität genutzt werden?

Nein. Kunstwerke, die für ihre Wirkung Strom benötigen, sind ausgeschlossen. Es ist nicht möglich, eine Stromleitung zu legen. Für den Aufbau der Kunstwerke ist die Arbeit mit Strom durch einen Generator möglich.

Müssen die Kunstwerke unbrennbar sein?

Nein. Sie sollten jedoch nicht brandauslösend sein.

Welche Dauerhaftigkeit ist für die Kunstwerke vorgesehen?

Die Kunstwerke müssen mindestens fünf Jahre bestehen, aber es wird gewünscht, dass sie darüber hinaus so lange wie möglich halten.

Ist es möglich, eine Stelle für das Kunstwerk zu wählen, die weit abseits des Wegs liegt?

Nein. Die Kunstwerke sollen nicht weiter als 3-20 m links und rechts des Weges liegen. Die Wegführung zwischen der Arche Nebra und dem Aussichtsturm kann nicht geändert werden.

Ist eine Verlängerung der Realisierungszeit möglich?

Die zeitliche Planung der Realisierung wird mit den Künstlern besprochen, deren Entwürfe zur Realisierung in der 2. Phase des Wettbewerbs ausgewählt werden. Sollte sich bei der Auftragsvergabe zur Realisierung des Entwurfs abzeichnen, dass eine Realisierung innerhalb der benannten Frist (bis 24.08.2020) nicht möglich ist, bemüht sich der Verein um eine Lösung.

Wer übernimmt die Haftung und Verkehrssicherungspflicht nach der Installation der Kunstwerke?

Der Förderverein Arche Nebra e. V.

Sind Folgeleistungen durch Mitglieder des Fördervereins oder Mitarbeiter der Arche Nebra möglich?

Die Kunstwerke sollten wenig Folgeaufwand verursachen. Eine aufwendige, zeit- personal- und kostenintensive Pflege ist durch Mitarbeiter der Arche Nebra und Fördervereinsmitglieder nicht zu gewährleisten.

Ist ein Besucherleitsystem geplant (z. B. Beschilderung an den Kunstwerken, Flyer)?

Möglicherweise wird ein Flyer zum Wanderweg entstehen. Konkrete Planungen dazu wird es erst geben, wenn die Realisierung der Kunstwerke beginnt.

Wer hat die Rechte an Einnahmen aus den Kunstwerken, im Fall von Postkarten-, Plakatverkäufen?

Zu dieser Frage gibt es bisher noch keine Überlegungen. Sie wird vertraglich mit der Auftragsvergabe geregelt. Das Urheberrecht bleibt immer beim Künstler.

Wie setzt sich die Jury zusammen?

Die Jury setzt sich aus der Geschäftsführung der Arche Nebra, der Vorstandsvorsitzenden des Fördervereins, aus Mitarbeitern des Landesamts für Denkmalpflege und Archäologie sowie aus Kunsthistorikern und Künstlern zusammen.

Sollen in der 1. Stufe des Wettbewerbs Modelle eingereicht werden?

Nein. Die für die 1. Stufe des Wettbewerbs einzureichenden Unterlagen sind in der Ausschreibung aufgeführt, unter Teil C. 29.)

Ist eine Einreichung der Unterlagen per E-Mail möglich?

Nein.

Gilt für die Einreichung der Poststempel oder der Eingang in der Arche Nebra?

Der Eingang in der Arche Nebra.

Wie sollen die Künstler die Anonymität herstellen?

Das Verfahren ist in der Ausschreibung des Wettbewerbs beschrieben, Teil C 27.) 28.) 29.)

Wie viele Besucher hat die Arche Nebra? Wie setzen sich die Besuchergruppen zusammen?

Die Arche Nebra hat jährlich zwischen 55.000 und 62.000 Besucher. Ca. 1/3 der Besucher besichtigt auch die Fundstelle auf dem Mittelberg. Das Publikum ist gemischt: Familien, Seniorengruppen, Schulklassen, darunter viele Natur-, Geschichts- und Astronomieliebhaber.

Ist eine Ausstellung der Entwürfe geplant?

Bisher gibt es keine Überlegungen dazu. Die Möglichkeit wird ggf. in Betracht gezogen, und alle Beteiligten werden rechtzeitig einbezogen.